

Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wenslingen-Oltingen

vom 01. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Regelungsbereich	3
§ 2	Bauten und Feuerwehrmaterial	3
§ 3	Obliegenheiten der Gemeinderäte	3
§ 4	Feuerwehrkommission	3
§ 5	Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	4
§ 6	Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)	4

B. Feuerwehrdienst

§ 7	Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)	4
§ 8	Rekrutierung und Dienstleistung	4
§ 9	Einteilung , Beförderung	5
§ 10	Übungen, Ausbildungsdienste	5
§ 11	Fahrer Ausbildung und Fahrprüfung Kategorie C1	5
§ 12	Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)	5

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 13	Ersatz Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)	6
§ 14	Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 abs. 3 FWG)	6
§ 15	Vergütungen für Hilfestellungen	6
§ 16	Finanzierung, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung	6
§ 17	Beiträge der Verbundgemeinden	6
§ 18	Aufteilung der Beiträge	7
§ 19	Investitionskosten	7

D. Schlussbestimmungen

§ 20	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 21	Kündigung	7
§ 22	Genehmigung , Inkrafttreten	8

E. Anhänge zum Vertrag

Anhang 1	Vergütung Sold, Funktionspauschalen gemäss § 12	9
Anhang 2	Entgelte für Hilfeleistungen gemäss § 14	10

Die Einwohnergemeinden Wenslingen und Oltingen (Verbundgemeinden) vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.
- ² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.
- ³ Leitgemeinde ist Wenslingen.

§ 2 Bauten und Feuerwehrmaterial

- ¹ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Feuerwehrbauten und Feuerwehreinrichtungen bei Verbundgemeinden oder Dritten an.
- ² Die Verbundfeuerwehr beschafft das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Obliegenheiten der Gemeinderäte

- ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte.
- ² Die Gemeinderäte beider Gemeinden
 - ^a wählen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretung,
 - ^b genehmigen das Budget gemäss Antragsstellung der Feuerwehrkommission,
 - ^c genehmigen die Jahresrechnung,
 - ^d legen die Entschädigungen und Entgelte in den Anhängen 1 und 2 fest (gemäss § 12 und § 14 dieses Vertrags).

§ 4 Feuerwehrkommission

- ¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:
 - ^a Die für die Feuerwehr zuständigen Gemeinderatsmitglieder der Verbundgemeinden,
 - ^b den Feuerwehrkommandanten,
 - ^c den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - ^d den Fourier,
 - ^e maximal zwei Feldweibel,
 - ^f maximal zwei Mannschaftsvertreter, welche von der Mannschaft gewählt werden.

- ² Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.
- ³ Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

§ 5 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:

- ^a Genehmigung des Feuerwehrbudgets und Antragstellung zuhanden der Gemeinderäte,
- ^b Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinderäte,
- ^c Erstellung des jährlichen Übungsplans,
- ^d Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade,
- ^e Erstellung der Pflichtenhefte für Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offiziere und höhere Unteroffiziere,
- ^f Antragstellung über Disziplinarmaßnahmen,
- ^g Beschaffung des Feuerwehrmaterials im Rahmen des Budgets.

§ 6 Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.
- ² Sie kann sie zudem für Hilfeleistungen zugunsten einer Verbundgemeinde aufbieten.

B. Feuerwehrdienst

§ 7 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

§ 8 Rekrutierung und Dienstleistung

- ¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

§ 9 Einteilung, Beförderung

- ¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderung in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ² Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.
- ³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung.

§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste

- ¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 11 Fahrerausbildung und Fahrprüfung Kategorie C1

- ¹ Für die Ausbildung und für die Prüfung in der Fahrzeugkategorie C1 trägt der Feuerwehrverbund die Kosten, wenn für den Fahrerbestand weitere Ausgebildete erforderlich sind.
- ² Im Gegenzug verpflichten sich die Auszubildenden für einen Feuerwehrdienst während mindestens 5 Jahren.
- ³ Wird der Feuerwehrdienst vor Ablauf der 5 Jahre beendet, sind dem Feuerwehrverbund die Ausbildungs- sowie Prüfungskosten anteilmässig, gemäss separater Vereinbarung, zurück zu erstatten.

§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

- ¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus.
- ² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus. Mit den Pauschalen sind sämtliche Leistungen gemäss Pflichtenheft abgegolten.
- ³ Die Verrechnungsansätze werden von den Gemeinderäten des Feuerwehrverbunds gemeinsam und abschliessend im Anhang 1 festgelegt.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbundes zu entrichten.
- ² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen zu Gunsten Privater sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbundes zu entrichten.
- ² Sie richten sich nach den Verrechnungsansätzen der Verbundfeuerwehr Wenslingen-Oltingen, die von den Gemeinderäten gemeinsam und abschliessend im Anhang 2 festgelegt werden.
- ³ Werden von der Feuerwehr Hilfeleistungen erbracht, die im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 15 Vergütungen für Hilfestellungen

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 4 Abs. 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbunds die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 16 Finanzierung, Rechnungsführung

- ¹ Die Ausgaben des Feuerverbunds werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.
- ² Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Wenslingen.
- ³ Die Rechnung wird von den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Verbundgemeinden geprüft.
- ⁴ Die Rechnungsführung wird mit einer Jahrespauschale zu Lasten des Feuerwehrverbunds entschädigt. Die Pauschale wird jeweils im Rahmen des Feuerwehrbudgets bestimmt.

§ 17 Beiträge der Verbundgemeinden

- ¹ Die Verbundgemeinde Oltingen leistet der Leitgemeinde Akontobeiträge zuhanden des Feuerwehrverbundes für dessen laufende Ausgaben.
- ² Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 18 Aufteilung der Beiträge

- ¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt nach Massgabe deren Einwohnerzahl.
- ² Stichtag ist der 30. September des Rechnungsjahres gemäss Statistischem Amt des Kantons Basel-Landschaft.

§ 19 Investitionskosten

- ¹ Investitionen für die Anschaffung von Fahrzeugen sowie Einrichtungen der Feuerwehrmagazine können nur vollzogen werden, wenn beide Verbundgemeinden dem Investitionskredit (Sondervorlage oder Budget) zugestimmt haben.
- ² Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nach § 18.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Der bisherige Erlass mit dem Namen „Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr (Feuerwehrverbund Wenslingen-Oltingen)“ vom 01.01.2004 wird aufgehoben.

§ 21 Kündigung

Jede Verbundgemeinde kann unter 3-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrages auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

Die Aufteilung des im Verbund angeschafften Materials wird durch die Gemeinderäte der Verbundgemeinden vorgenommen.

§ 22 Genehmigungen, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

² Er tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 07.06.2017

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andreas Gass
Der Präsident

Anita Renggli
Die Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Oltingen am 13.06.2017

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Christoph Gerber
Der Präsident

Elvire Hürlimann
Die Schreiberin

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom: 15.08.2017

Genehmigt von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung am: 03.08.2017

E. Anhänge zum Vertrag**Verrechnungssätze der Verbundfeuerwehr Wenslingen-Oltingen****Anhang 1****§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§21 FWG)****Sold**

Übungen	CHF	15.--	/Stunde
Einsätze	CHF	30.--	/Stunde

Funktionsvergütungen

Kommandant	CHF	800.--	/Jahr
Fourier	CHF	700.--	/Jahr
Kommandant Stellvertreter	CHF	550.--	/Jahr
Feldweibel	CHF	500.--	/Jahr
Offiziere	CHF	450.--	/Jahr

Übrige Entschädigungen

Kommissionssitzungen	CHF	45.--	pauschal pro Sitzung
Spezialausbildungen/Kurse	CHF	27.--	/Stunde (1 Tag = 8 Std.)
Vergütungen, die nicht unter § 12 fallen	CHF	27.--	/Stunde, maximal CHF 500.- pro Funktion und pro Jahr
Km-Entschädigung	CHF	0.60	pro Kilometer

Genehmigt von den Gemeinderäten

Wenslingen GRB 197 vom 04.07.2017

Oltingen GRB 297 vom 07.07.2014

Verrechnungssätze der Verbundfeuerwehr Wenslingen-Oltingen

Anhang 2

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§16 Abs. 3 FWG)

Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug (TLF)	CHF	150.00	/Stunde
Mannschaftstransporter	CHF	80.00	/Stunde
Traktoren	CHF	40.00	/Stunde

Sold

Ölwehreinsatz	CHF	35.00	/Stunde
Nachbarhilfe	CHF	35.00	/Stunde
Verkehrsrettung	CHF	35.00	/Stunde
Wasserschaden Gebäude	CHF	35.00	/Stunde
Diverses	CHF	35.00	/Stunde

Material

Ölbinder	CHF	30.00	/Sack
Pulverlöscher 6 kg	CHF	135.00	/Füllung
Pulverlöscher 9 kg	CHF	145.00	/Füllung

Genehmigt von den Gemeinderäten

Wenslingen GRB 197 vom 04.07.2017

Oltingen GRB 297 vom 04.07.2017